

# **BGer 5A\_84/2025 vom 30. Januar 2025**

Bundesgericht, 2025-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_84\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_84_2025)

FR: TF 5A\_84/2025 du 30 janvier 2025

IT: TF 5A\_84/2025 del 30 gennaio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Entscheid vom 1. November 2024 bestätigte die KESB Oberraargau den vorsorglichen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Beschwerdeführerin über ihre Kinder C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ und brachte diese unter. Ausserdem regelte die KESB den persönlichen Verkehr und schrieb ein Verfahren auf Obhutsumteilung zum Kindsvater als gegenstandslos ab. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 15. Januar 2025 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern. Mit Entscheid vom 20. Januar 2025 trat das Obergericht auf die Beschwerde infolge Verspätung nicht ein. Mit Eingabe vom 27. Januar 2025 ist die Beschwerdeführerin an das Bundesgericht gelangt.

### **E. 2**

Angefochten ist ein Nichteintretensentscheid. Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens ist demnach grundsätzlich nur, ob das Obergericht zu Recht auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten ist. Diesbezüglich hat die Beschwerde an das Bundesgericht eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), in der in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen ist, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll ( BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Die Beschwerdeführerin geht nicht darauf ein, dass ihre Beschwerde an das Obergericht verspätet war. Stattdessen macht sie geltend, weder die KESB noch das Obergericht nähmen ihre Kritik an den bestehenden Massnahmen ernst, und sie bittet das Bundesgericht deshalb, den Fall zu untersuchen. Das Bundesgericht kann jedoch keine Fälle in allgemeiner Weise untersuchen, sondern wird nur im Rahmen zulässiger und hinreichend begründeter Rügen tätig. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 3**

Aufgrund der Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.